

Vorlagen-Nr.: BV/0589/2021-2026		
Vorlage-Art: Beschlussvorlage	Datum: 13.11.2023	
DER BÜRGERMEISTER	Ansprechpartner/in: Frau Wüllner	
Gremium:	Datum:	Status:
Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Liegenschaften	04.12.2023	Ö
Verwaltungsausschuss	12.12.2023	N
Rat der Stadt Jever	21.12.2023	Ö

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter	Mitzeichner/in	Bürgermeister

Beratungsgegenstand:

1. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Jever

Sachverhalt:

Die Stadt Jever hat zum 01.01.2017 eine neue Vergnügungssteuersatzung beschlossen und erhebt seitdem die Vergnügungssteuer für Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeit als Prozentsatz auf das Einspielergebnis. Der Steuersatz wurde auf 20 % festgesetzt.

Bei der Festsetzung des Steuersatzes hat die Kommune eine weitreichende Gestaltungsfreiheit. Das bedeutet, dass keine Abwägung des Für und Widers der Festsetzung eines Steuersatzes mit seinen Auswirkungen auf den Steuerpflichtigen erfolgen muss. Die Zulässigkeit kommunaler Steuern ist also auch der Höhe nach lediglich am Inhalt der Steuersatzung selbst und seiner Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen zu messen. Auf die Motivation des Steuergesetzgebers kommt es mithin nicht an.

Daraus folgt, dass jede Festsetzung eines Steuersatzes rechtmäßig ist, bis seine erdrosselnde Wirkung nachgewiesen ist. Laut geltender Rechtsprechung ist ein Steuersatz von bis zu 22 % rechtmäßig.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, den rechtlichen Rahmen voll auszuschöpfen und den Steuersatz auf 22 % anzuheben. Hierdurch ergeben sich jährliche Mehreinnahmen von ca. 25.000,-€.

Finanzielle Auswirkungen:

Veranschlagung im Haushalt:

ja

nein

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage im Entwurf beigefügte 1. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Jever wird beschlossen.

Anlage:

- Entwurf der 1. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Jever